

**Benutzungsordnung
für die Turn- und Sporthallen des Schulverbandes Kellinghusen
in der Fassung der 3. Änderung vom 14.07.2005**

Der Vorstand des Schulverbandes Kellinghusen hat am 07.06.1995 folgende Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen des Schulverbandes Kellinghusen beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Turn- und Sporthallen sind eine öffentliche Einrichtung des Schulverbandes Kellinghusen. Sie zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, ist für alle Benutzerinnen und Benutzer oberstes Gebot.
- (2) Zuständig für die mit den Sporthallen zusammenhängenden Angelegenheiten ist der Schulverband.
- (3) Die Schulleiterinnen und Schulleiter nehmen in den ihren Schulen zugeordneten Hallen die Aufgaben des Schulverbandes als Hausherrinnen und Hausherrn wahr.
- (4) Die Turn- und Sporthallen dienen vorrangig sportlichen Zwecken. Wenn sie für schulische / außerschulische Veranstaltungen anderweitig genutzt werden sollen, sind sie entsprechend auszurüsten (z.B. Schonbelag für Straßenschuhe). Für die Bereitstellung des Schonbelages ist jeder Nutzer selbst verantwortlich. Die Kontrolle obliegt den Hausmeistern.
- (5) Sie stehen neben den Schulen auch anderen Nutzern zur Verfügung.

**§ 2
Benutzungszeiten**

- (1) In vom Schulverband aufgestellten Zeitplänen wird festgelegt, zu welchen Zeiten die Hallen den sporttreibenden Vereinigungen zur Verfügung stehen. Eine Benutzung nach 22.30 Uhr ist nicht gestattet.
- (2) In den gesetzlich vorgeschriebenen Ferienzeiten, außer in den Sommerferien, bleiben die Sporthallen geöffnet. In den Winterferien bleiben die Hallen am 24.12., 31.12. und am 01.01. eines jeden Jahres geschlossen. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher nach Absprache mit der Schulleitung und dem Stadtbauamt, im Hinblick auf die Durchführung evtl. Bau- und Sanierungsmaßnahmen genehmigt werden. Anfallende Mehrkosten für die Sondernutzung in den vorgenannten, geschlossenen Zeiten sind von den Nutzern zu tragen.
- (3) Die Hallen dürfen nur während der festgesetzten Zeit benutzt werden. In die Benutzungszeit einbezogen ist auch die Zeit für das Aufräumen, Duschen und

Umkleiden. Die Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, daß die Hallen und die Nebenräume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.

- (4) Sofern Übungsstunden vorübergehend ausfallen, ist dies der Hausmeisterin oder dem Hausmeister rechtzeitig mitzuteilen.
- (5) Die Einstellung des Übungsbetriebes ist dem Schulverband schriftlich mitzuteilen.

§ 2 a Umfang der Benutzung

Im einzelnen können die erteilten Benutzungserlaubnisse dem jeweiligen Benutzungszweck entsprechend mit Ausnahmeregelungen und/ oder notwendigen weiteren Auflagen und Hinweisen erteilt werden. Die Entscheidung obliegt der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Benutzung

Anträge auf Überlassung der Sporthallen sind schriftlich an den Schulverband Kellinghusen zu richten. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat den Namen der Person anzugeben, die die Übungen während der Benutzung leitet oder die sonst verantwortlich ist, sowie den Namen ihrer Stellvertretung,
- b) die Person, die einen Antrag stellt, hat den Nachweis zu erbringen, daß sie gegen das Risiko der sie nach dieser Benutzungsordnung treffenden Haftungsfälle versichert ist,
- c) vor der Zulassung zur Benutzung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller bzw. ihre oder seine vertretungsberechtigte Person diese Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen und sich zur Zahlung eines evtl. Entgeltes nach der vom Schulverband zu beschließenden Entgeltordnung zu verpflichten.

§ 4 Allgemeines über das Verhalten in den Hallen und deren Nebenräume

- (1) Alle Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung des Sportbetriebes erforderlich ist.
- (2) Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln.
- (3) Unnötiges Lärmen und Toben ist verboten.
- (4) Das Rauchen und der Verzehr von Alkohol ist in allen Räumen untersagt. Der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken bedarf der vorherigen Genehmigung.

- (5) Strom und Wasser sind sparsam zu gebrauchen.
- (6) In den Geräteräumen darf weder geturnt noch gespielt werden. Sie sind vor Übungsbeginn zu verschließen.
- (7) Fußballspielen ist nur mit einem Softball erlaubt.

§ 5

Benutzung der Umkleide- und Duschräume

- (1) Die Sporthalle darf nur auf dem Weg: Stiefelgang - Umkleideraum - Barfußgang betreten werden.
- (2) Im Umkleideraum ist das Schuhzeug zu wechseln. Die Turnschuhe dürfen nicht gleichzeitig als Straßenschuhe benutzt werden. Als Hallenschuhe sind Turnschuhe mit nichtfärbender Sohle ohne Noppen zu tragen. Die Schuhe müssen sauber sein und dürfen auch sonst nur in Innenräumen verwendet werden.
- (3) Sollte neben der Sporthalle auch der Sportplatz benutzt werden, so müssen vor Betreten der Halle die Turnschuhe im Umkleideraum gewechselt werden. Ist ein zweites Paar Turnschuhe nicht vorhanden, ist ohne Schuhe zu turnen. Es ist ausdrücklich verboten, die Halle mit Schuhen zu betreten, die im Freien getragen wurden.
- (4) Die Vorschriften der Abs. 1 - 3 gelten auch für die Übungsleiterinnen oder die Übungsleiter und für Personen, die nicht mit üben. Wer nicht in vorgeschriebener Weise ausgerüstet ist, darf die Halle nur in Strümpfen oder barfuß betreten.
- (5) Die Türen zwischen Umkleideräumen und Barfußgang bleiben bis zum Übungsbeginn geschlossen. Vor dem Einlaß in die Halle ist die Fußbekleidung im Barfußgang durch die für die Übungsleitung verantwortliche Person zu überprüfen.
- (6) Die Duschräume sind nach Benutzung durch die Übungsleiterin oder den Übungsleiter auf Unversehrtheit des Inventars zu prüfen. Laufendes Wasser ist abzustellen.
- (7) Nach Beendigung der Übungszeit werden die Türen zwischen Barfußgang und Umkleideraum von der die Übung leitenden Person geschlossen. Die Umkleideräume sind in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter muß das Inventar prüfen und als Letzte bzw. Letzter den Raum verlassen.
- (8) Liegegebliebene Sachen ihrer Gruppe nimmt die übungsleitende Person in Verwahrung. Fundsachen von vorher übenden Gruppen übergibt sie der Hausmeisterin oder dem Hausmeister.

§ 6 Benutzung der Halle

- (1) Die Übungsleitung ist verpflichtet, die Halle als erste Person zu betreten und den ordnungsgemäßen Zustand der Halle und ihrer Einrichtung und Gerätschaften zu überprüfen, bevor mit der Benutzung begonnen wird. Schadhafte Geräte dürfen auf keinen Fall benutzt werden.
- (2) Die Gruppen dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzen.
- (3) Der Regieraum darf nur von Schulpersonal, Reinigungskräften oder von den verantwortlichen Personen des jeweiligen Nutzers betreten werden.
- (4) Lichtschalter dürfen nur von der Übungsleiterin und dem Übungsleiter betätigt werden. Die Lautsprecheranlage darf nur mit Genehmigung benutzt werden. Die Bedienungsvorschriften für die Geräte sind genau zu befolgen.
- (5) Die Geräte dürfen nur auf Anordnung und unter Aufsicht der Übungsleitung auf- und abgebaut werden. Außerhalb des Turnbetriebes ist jede Gerätebenutzung, auch die der feststehenden Einrichtungen, verboten.
- (6) Beim Transport der Geräte ist auf größtmögliche Schonung des Fußbodens zu achten. Treten an den Transportrollen, Gummigleitern oder dergleichen Schäden auf, sind die betreffenden Geräte sofort außer Dienst zu stellen; sie müssen zurückgetragen werden.
- (7) Sämtliche Geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen, z. B. dürfen Klettertaue nicht verknotet und zum Schaukeln benutzt werden.
- (8) Die Turnmatten sind mit dem Mattenwagen zu befördern, die großen Bodenmatten müssen durch eine ausreichende Zahl von Helferinnen und/oder Helfern getragen und dürfen nicht geschleift werden. Die Mattenwagen und die mit Rollen versehenen Geräte dürfen nicht zu Fahrspielen benutzt werden.
- (9) Stemmübungen mit Hanteln sind nur auf dem vorgesehenen Übungsbrett erlaubt.
- (10) Ballspiele dürfen in geordneter Weise betrieben werden. Für Fußballspiele gilt § 4 Abs. 7.
- (11) Ohne schriftliche Genehmigung des Schulverbandes dürfen keine Geräte aus der Halle genommen und anderweitig benutzt werden. Mitbenutzerinnen und Mitbenutzer dürfen eigene Geräte in der Halle nur mit Genehmigung des Schulverbandes unterbringen.
- (12) Nach der Übungsstunde ist die Halle sorgfältig aufzuräumen. Alle transportablen Geräte müssen an den vorgesehenen Platz im Geräteraum zurückgebracht werden. Böcke, Pferde und Barren sind wieder auf niedrigste Höhe zurückzustellen. Barren mit Rollen sind zu entlasten, Reckstangen sind abzubauen, Recksäulen usw. zu versenken.

- (13) Die Übungsleitung verlässt als letzte Person die Turnhalle und die Vorräume, nachdem sie sich davon überzeugt hat, dass sich alle Räume wieder in ordnungsgemäßem Zustand befinden und alle Lampen gelöscht sind sowie alle Fenster und Türen verschlossen sind.
- (14) Die Bereitstellung der Erste Hilfe Ausstattung ist Aufgabe der jeweiligen Nutzer.

§ 7

Veranstaltungen mit Zuschauern

- (1) Bei Veranstaltungen, in denen Zuschauerinnen und Zuschauer beiwohnen, hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Zuschauerinnen und Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Bei Großveranstaltungen hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl zu stellen, daß sowohl den teilnehmenden als auch den zuschauenden Personen bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.
- (2) Die Vorschriften der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten vom 22. Juni 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 365) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
- (3) Bei Veranstaltungen, an denen Zuschauerinnen und Zuschauer teilnehmen, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter folgende Kosten selbst zu tragen:
 - a. Abfallbeseitigung
 - b. die überlassenen Räume sind besenrein zu übergeben
 - c. Auf- und Abbau (z.B. Bühnen, Hallenschonbelag, Beleuchtung usw.)

Dieser Absatz gilt für große Veranstaltungen ohne Zuschauer entsprechend.

§ 8

Zulassung von Gewerbetreibenden

Der Schulverband kann bei Veranstaltungen Gewerbetreibende (Wirtsleute und ambulante Händlerinnen und Händler) zur Ausübung ihres Gewerbes zulassen. Die einschlägigen Bestimmungen des Gewerberechts bleiben von dieser Zulassung unberührt.

§ 9

Aufsicht

- (1) Die allgemeine Aufsicht übt die Hausmeisterin oder der Hausmeister aus. Ihre bzw. seine Anordnungen sind zu befolgen.
- (2) Die Veranstalterinnen und Veranstalter haben Übungsleiterinnen oder Übungsleiter (Aufsichtspersonen) zu benennen, die für Ordnung, Ruhe und Sauberkeit in der Sporthalle und in den Nebenräumen zu sorgen haben.

- (3) Die für die Leitung der Übung zuständige Person ist verpflichtet, die Benutzungsordnung der gesamten Gruppe und auch neu Hinzukommenden bekanntzugeben.
- (4) Alle Unregelmäßigkeiten, Beschwerden oder Schäden hat die Übungsleiterin oder der Übungsleiter der Hausmeisterin oder dem Hausmeister sofort zu melden.
- (5) Die Übungsleitung ist dafür verantwortlich, daß nach Beendigung des Übungsbetriebes die Einrichtungsgegenstände und die Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden. Sie hat den Übungschluß der Hausmeisterin oder dem Hausmeister anzuzeigen.

§ 10

Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Genehmigung zur Mitbenutzung der Räume wird Vereinen, Verbänden und Gruppen nur jederzeit widerruflich erteilt.
Von dem Widerruf wird insbesondere zur Ahndung von Verstößen gegen diese Ordnung Gebrauch gemacht werden.
- (2) Die Benutzung kann vom Schulverband für einzelne Benutzungszeiten oder -tage unter Fortdauer der Zulassung im übrigen entschädigungslos untersagt werden (z. B. zum Zwecke der Instandsetzung oder in Fällen eines anderweitigen Bedarfs).
- (3) Die Aufsichts- oder sonst zuständigen Personen sind berechtigt, Benutzerinnen und Benutzer sofort aus den Räumen zu verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Räumen notwendig ist.

§ 11

Haftung und Schadensersatz

- (1) Der Schulverband überläßt die Sporthalle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre bzw. seine Beauftragten zu prüfen; es ist sicherzustellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer stellt den Schulverband von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer bzw. seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen und Besucher ihrer bzw. seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
Die Benutzerin oder der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Schulverband und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Schulverband und dessen Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Schulverbandes als Grund-

stückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

- (4) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Schulverband an den überlassenen Einrichtungen, Schlüsseln bzw. Schließanlagen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 12 Nutzungsentgelt

- (1) Soweit die Räume von Vereinen, Verbänden oder Gruppen benutzt werden, erhebt der Schulverband ein Nutzungsentgelt. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der vom Schulverband beschlossenen Entgeltordnung.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Nutzungsentgeltes entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der erlaubten Benutzung mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis, frühestens mit dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres der Inanspruchnahme. Das Nutzungsentgelt wird schriftlich festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Zur Zahlung des Nutzungsentgeltes ist die Antragstellerin oder der Antragsteller (Benutzerin/ Benutzer) verpflichtet. Mehrere Entgeltschuldnerinnen und Entgeltschuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Das Nutzungsentgelt kann zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens durch den Vorstand pauschaliert, halb- oder jährlich nachträglich festgesetzt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die unter dem 27. November 1975 beschlossene Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen des Schulverbandes Kellinghusen außer Kraft.

Kellinghusen, den 24.07.1995

Schulverband Kellinghusen

Siegfried Kalis
Verbandsvorsteher

Die 3. Änderung der Benutzungsordnung wurde am 20.07.05 im „Bad Bramstedter Anzeiger“ veröffentlicht und ist am 21.07.05 in Kraft getreten.